



Statuten

vom 17. Februar 2006

- 1. Name und Zweck**
- Name Art. 1
Der Weinbauverein Pratteln (WVP) ist ein Verein nach ZGB, Art. 60 ff.
Die Adresse ist jeweils die des Vereinspräsidenten.
- Zweck Art. 2
- Förderung des Rebbaus und der Vinifikation. Förderung des Interesses der Bevölkerung am Wein und Weinbau.
 - Förderung von kulturellen Aktivitäten wie: Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Exkursionen, Vorführungen und Degustationen, die der Weiterbildung dienen;
 - Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen und Organisationen zur Koordination der Massnahmen zur Förderung des Weinbaus, des Weinabsatzes und der Weinwerbung;
 - Förderung des umweltschonenden Weinbaus;
 - Unterstützung des Marketing der Prattler Weine.
- 2. Mitgliedschaft**
- Mitgliedschaft Art. 3
Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und Aktivmitgliedern.
- Ehrenmitglieder (beitragsfrei): Die Generalversammlung kann auf Antrag Personen, die sich um den Verein oder den Weinbau verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - Aktivmitglieder: Natürliche und juristische Personen können Aktivmitglieder des Vereins sein, die Weinbau betreiben oder Interesse am Weinbau und Wein haben.
- Aufnahme, Austritt Art. 4
Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung durch den Vorstand unter Genehmigung der Generalversammlung.
Austritte sind zu Händen der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- Ausschluss Art. 5
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen entgegenhandeln, können nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung durch den Vorstand unter Genehmigung der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein sind die Gerichte am Vereinssitz zuständig.

3. Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe des Weinbauvereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- Kommissionen, denen auch Mitglieder ausserhalb des Vorstandes angehören können.

Vereins-
versamm-
lung

Art. 7

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung versandt sein (Poststempel). Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich bis Ende Februar statt. Stimmberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder.

Aufgaben
der GV

Art. 8

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten und des Vorstandes;
Wahl der Rechnungsrevisoren (3 Mitglieder);
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen;
- e) Festlegen der nächsten Generalversammlung.

Vorsitz

Art. 9

Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Vereinspräsident.

Wahlen

Art. 10

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmezähler. Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Verteilung der Ämter (exkl. Vereinspräsident) ist dem Vorstand überlassen.

Aufgaben
des
Vorstandes

Art. 12

- a) Einberufung der Generalversammlung sowie die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- b) Wahlen von Kommissionen, Referenten, Exkursions- und Kursleitern;
- d) Überwachung der Kassaführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Vertretung des Vereins nach aussen.

Rechnungs-
revisoren

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ende des Rechnungsjahres ist der 31. Dezember.

Amtsperioden Art. 14

Die Amtsperiode für Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre.
Die Amtsdauer für Rechnungsrevisoren dauert zwei Rechnungsperioden.
Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung

4. Finanzen

Haftung

Art. 15

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen.
Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.
Der Jahresbeitrag kann maximal CHF 30.- betragen.

Kompetenz

Art. 16

Der Vorstand kann für unvorhergesehene Aufgaben einmalige Ausgaben von höchstens CHF 500.- und insgesamt je Jahr von höchstens CHF 1000.- beschliessen.
Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder beträgt pro Jahr CHF 60.-.

5. Auflösung des Vereins

Vermögen

Art. 17

Das bei der Auflösung des Vereins noch verbleibende Vermögen muss für einen ähnlichen Zweck verwendet werden. Kann sich die Generalversammlung darüber nicht einigen, so wird das verbleibende Vermögen dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Pratteln übergeben.

6. Mitgeltende Dokumente

Art. 18

- a) Reglement der Wasserverteilung im Rebberg
- b) Verordnung über den Rebbau des Kanton Basel-Landschaft

7. Übergangsbestimmungen

Art. 19

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 17.2.2006 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6.2.1998.

Pratteln, 17. 2. 2006

Weinbauverein Pratteln
Der Präsident Der Kassier



Paul Hänger



Georges Voirol